

(3) Der mengenmäßige Nachweis des Eigenverbrauches hat mindestens zum Monatsende zu erfolgen.

(4) Der wertmäßige Nachweis über alle Erzeugnisse und Leistungen hat zum Monatsende zu erfolgen.

§48

Die Summe der abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen ist mindestens zum Monatsende wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

VII.

Kostenrechnung

§49

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen einschließlich der Kalkulation der Selbstkosten je Mengeneinheit der Erzeugnisse und Leistungen;
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung; »
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt;
- Ermittlung von Kennziffern für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle;
- Analyse der Erfüllung des Kosten- und Gewinnplanes für die Leistungsbeurteilung sowie für die kurzfristige und langfristige Planung; dazu gehören insbesondere

Abrechnung des Kostenplanes und der Selbstkostenentwicklung,
Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren,
Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik,
Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Gewinnplanerfüllung,
Ermittlung der Ergebnisse je Erzeugnis- bzw. Leistungsart und -einheit;

- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke; dazu gehören

Ermittlung und Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß und nach ihrem Verhalten zur Gesamtleistung des Betriebes (Kostendynamik),
Ermittlung von Kennziffern für die Verflechtungsbilanzierung,
Ermittlung von Kennziffern für die Preis- und Kostenstatistik sowie für die Preisverflechtung.

§50

(1) In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben, insbesondere für die

- innerbetriebliche Erzeugnis- und Leistungsverrechnung und die Zurechnung von Gemeinkosten;
- Anwendung der Divisionskalkulation;
- Abrechnung der Erzeugnisse bzw. Leistungen in den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Verflechtungsbilanzierung zu verwenden.

(2) Die Erfassung der Kosten nach Arten der Bauarbeiten ist schrittweise durchzusetzen. Entsprechende Regelungen sind unter Berücksichtigung der Erfassungsmöglichkeiten und der vorhandenen Datenverarbeitungstechnik in den Richtlinien gemäß § 139 zu treffen.

§ 51

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung;
- Kostenstellenrechnung;
- Kostenträgerrechnung.

Kostenartenrechnung

§52

Mit der Kostenartenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten;
- Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß.

§53

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

(3) Kosten sind während des Zeitraumes ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen sowie Planbeträge für zu verrechnende Kosten können in der Kostenrechnung verwendet werden und gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(4) Auftretende Abweichungen zwischen Verrechnungspreisen für Material und Leistungen und den effektiven Preisen sind im Zeitraum ihrer Entstehung als Kosten bzw. Kostengutschriften auszuweisen.

(5) Kosten sind mindestens zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen. Abgegrenzte Beträge gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§54

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch den Kontenrahmen der volkseigenen Bauindustrie festgelegt.

§55

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den Produktionsverbrauch;
- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion;
- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen;
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Der Produktionsverbrauch und der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung sekundär auszugliedern und gesondert nachzuweisen. Zu den Kosten für den Produktionsverbrauch und den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion gehören

- Abschreibungen;
- Materialverbrauch;
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.